

Ersetzt Norm SIA 752:2002

Conditions générales relatives aux revêtements de sol à base de ciment, de magnésie,  
de résine synthétique et de bitume – Dispositions contractuelles spécifiques à la norme SIA 252

# **Allgemeine Bedingungen für Bodenbeläge aus Zement, Magnesia, Kunstharz und Bitumen**

## **Vertragsbedingungen zur Norm SIA 252**

**118/252**

Referenznummer  
SN 507252:2012 de

Gültig ab: 2012-10-01

Herausgeber  
Schweizerischer Ingenieur-  
und Architektenverein  
Postfach, CH-8027 Zürich

Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter [www.sia.ch/korrigenda](http://www.sia.ch/korrigenda).

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

---

2012-09 1. Auflage

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	4
<b>0 Geltungsbereich</b> .....	5
0.1 Abgrenzung .....	5
0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil ..	5
0.3 Normative Verweisungen .....	5
0.4 Verständigung .....	5
<b>1 Werkvertrag</b> .....	6
1.1 Ausschreibung .....	6
1.2 Angebot des Unternehmers .....	7
1.3 Pflichten der Vertragspartner .....	7
<b>2 Vergütungsregelungen</b> .....	8
2.1 Allgemeines .....	8
2.2 Inbegriffene Leistungen .....	8
2.3 Nicht inbegriffene Leistungen .....	8
<b>3 Bestellsänderung</b> .....	9
<b>4 Bauausführung</b> .....	9
<b>5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten</b> ...	9
5.1 Allgemeines .....	9
5.2 Ausmassbestimmungen .....	9
5.3 Zahlungsmodalitäten .....	9
<b>6 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel</b> .....	10
<b>7 Vorzeitige Beendigung des Werk- vertrages</b> .....	10

# VORWORT

## **Inhalt und Zweck der Norm**

Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe Allgemeine Bedingungen Bau (ABB). Sie enthält in Ergänzung zur Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen.

Die ABB dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.

## **System der Allgemeinen Bedingungen Bau**

Die Norm SIA 118 enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.

Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.

## 0 GELTUNGSBEREICH

### 0.1 Abgrenzung

- 0.1.1 Die vorliegende Norm SIA 118/252 enthält die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Bodenbelägen aus Zement, Magnesia, Kunstharz und Bitumen nach Norm SIA 252. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält keine Änderungen dazu.

### 0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil

- 0.2.1 Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Norm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie, zusammen mit der Norm SIA 118, bei der Ausgestaltung des Werkvertrages als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.
- 0.2.2 In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 und Art. 21, gehört die vorliegende Norm zu den übrigen Normen des SIA und zu den im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

### 0.3 Normative Verweisungen

Im Text dieser Norm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, die im Sinne der Verweisungen ganz oder teilweise mitgelten. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe, bei datierten Verweisungen die entsprechende Ausgabe der betreffenden Publikation.

Norm SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
Norm SIA 252	Bodenbeläge aus Zement, Magnesia, Kunstharz und Bitumen
SN EN 13892-1	Prüfverfahren für Estrichmörtel und Estrichmassen – Teil 1: Probenahme, Herstellung und Lagerung der Prüfkörper

### 0.4 Verständigung

In der vorliegenden Norm werden die nachstehenden besonderen Begriffe verwendet.

- 0.4.1 **Fuge** *Joint*  
Trennung über den gesamten oder einen Teil des Querschnitts eines Estrichs, eines Bodenbelags oder eines anderen Bauteils.
- 0.4.2 **Haftbrücke** *Couche d'accrochage*  
Schicht, die den Verbund des Belages mit dem Untergrund verbessert.
- 0.4.3 **Nachweisprüfung** *Essai de vérification*  
Prüfung von Eigenschaften an Rückstellmustern.
- 0.4.4 **Nenndicke** *Épaisseur nominale*  
Im Plan oder Werkvertrag definierte Bodenbelagsdicke.
- 0.4.5 **Untergrund** *Fond*  
Oberste Schicht der Unterkonstruktion, auf welche die jeweilige Folgeschicht direkt aufgebracht wird.

# 1 WERKVERTRAG

## 1.1 Ausschreibung

### 1.1.1 Allgemeines

Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen. Lässt der Bauherr Teilangebote zu, weist er in der Ausschreibung darauf hin.

### 1.1.2 Ausschreibungsunterlagen

1.1.2.1 Der Bauherr hat in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, ob er Unternehmervarianten zulässt.

1.1.2.2 In den Ausschreibungsunterlagen sind die voraussichtlichen Fristen und Termine der Arbeiten sowie die vorgesehenen Bauetappen anzugeben.

1.1.2.3 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle Informationen zum Bauvorhaben enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind, zum Beispiel:

- Lage des Gebäudes (Höhe über Meer),
- Gebäude- und Raumnutzung,
- Lage der Baustelle, Stockwerke und ggf. Angabe von Feuchträumen,
- Zugangs- und Zufahrtsverhältnisse,
- baustelleninterne Transportmöglichkeiten,
- Parkierungsmöglichkeiten,
- wettergeschützte, trockene Lagermöglichkeiten,
- abschliessbare Räumlichkeiten,
- Umschlagplatz,
- Ort des Mischplatzes mit maximaler Entfernung zur Einbaustelle,
- Anschlüsse für Strom und Wasser,
- Wasserdruck,
- Brauchwasserentsorgung,
- Konzept für Bauabfälle.

1.1.2.4 Der Ausschreibung sind alle nötigen Grundriss- und Detailpläne in geeignetem Massstab beizulegen.

### 1.1.3 Leistungsverzeichnis

1.1.3.1 Im Leistungsverzeichnis sind insbesondere anzugeben:

- Beschreibung des Bodenbelages und allfälliger Zwischenschichten,
- Nennschichtdicken des Bodenbelagssystems und der einzelnen Schichten,
- Gefälle,
- Beschreibung der zu erwartenden Beanspruchungen,
- allfällig vorhandene Bodenheizungen,
- Beschrieb des Untergrundes und der darunter liegenden Räume,
- Fugen im Untergrund,
- Flächen unter 5 m<sup>2</sup>,
- vorgesehene Oberflächenbehandlungen und -bearbeitungen des Bodenbelages,
- Raumart (Nutzung, durchschnittliche Grösse, besondere Formen und Treppen).

1.1.3.2 Ausführungsvarianten, die der Bauherr parallel anbieten lassen will, sind im Leistungsverzeichnis als solche zu bezeichnen.

1.1.3.3 Bei mehrgeschossigen Gebäuden ist das Vorausmass auf Geschossgruppen aufzuteilen und mit der Positionslage zu kennzeichnen.

Ab dem 1. Ober- bzw. 1. Untergeschoss ab Bauzugang sind Geschossgruppen zu je drei Geschossen zu bilden.

## **1.2 Angebot des Unternehmers**

### **1.2.1 Allgemeines**

Im Angebot sind die benötigten Anschlusswerte zum Einsatz kommender Maschinen und Geräte sowie der minimale Wasserdruck anzugeben.

### **1.2.2 Beilagen zum Angebot**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

### **1.2.3 Unternehmervarianten**

1.2.3.1 Unternehmervarianten enthalten alle Unterlagen, die zur technischen und finanziellen Beurteilung erforderlich sind.

1.2.3.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten nicht im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen.

1.2.3.3 Unternehmervarianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese weiterverwenden, sofern die Anbieter ausdrücklich damit einverstanden sind.

## **1.3 Pflichten der Vertragspartner**

### **1.3.1 Bauherr**

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:

- Festlegen und Markieren der Meterrisse, in der Regel einer pro Raum bei der Türe, bei Grossräumen einer pro 100 m<sup>2</sup>. Die minimalen Dicken gemäss Ziffer A.2.4, B.2.4, C.2.4, D.2.4, E.2.4 und F.2.4 der Norm SIA 252 sind dabei zu beachten.
- Sicherstellen der erforderlichen Einbaubedingungen gemäss Ziffer A.5.2, B.5.2, C.5.2, D.5.2, E.5.2 und F.5.2 der Norm SIA 252.
- Unebenheiten im Untergrund, die ausserhalb der Toleranzen nach SIA 252 liegen, müssen im Grundrissplan eingetragen werden.
- Nach dem Einbau der Bodenbeläge ist die Fussbodenheizung unter Berücksichtigung der Wartefristen gemäss Ziffer A.5.3, B.5.3, C.5.3 und D.5.3 der Norm SIA 252 in Betrieb zu nehmen. Über die Inbetriebnahme der Fussbodenheizung und das Aufheizen ist ein Protokoll zu erstellen. Die Inbetriebnahme der Fussbodenheizung und das Aufheizen sind vom Bauherrn zu überwachen.

### **1.3.2 Unternehmer**

Zu den Pflichten des Unternehmers gehören:

- Prüfen des Untergrunds, des Meterrisses und der Einbaudicke.
- Prüfen der Raum- und Einbaubedingungen.
- Absperren der Räume. Der Zeitpunkt der Freigabe ist anzuschreiben.
- Angaben über besondere Massnahmen nach dem Einbau.
- Angaben über die erforderlichen Trocknungsbedingungen nach dem Einbau.
- Bekanntgabe des Zeitpunkts für die Benutzbarkeit der Böden.
- Liefern der Pflegeanleitung für die Bodenbeläge an den Bauherrn im Zeitpunkt der Abnahme des Werkes.
- Liefern allfälliger Rückstellmuster an den Bauherrn.

## 2 VERGÜTUNGSREGELUNGEN

### 2.1 Allgemeines

Die Ausführung nicht inbegriffener Leistungen ist dem Bauherrn vorgängig anzuzeigen.

### 2.2 Inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen.

- Feinreinigung der Verlegefläche,
- systemgerechte Haftgrundierung, Haftschlämme von Verbundbelägen,
- Feuchtemessung des Untergrunds mit CM-Methode nach Anhang I der Norm SIA 252 für Kunstharzbeläge: Pro Etappe und pro 1000 m<sup>2</sup> mindestens 3 Einzelmessungen inkl. Protokollierung,
- Absperren bzw. Signalisieren der Räume bis zum Zeitpunkt der Benutzbarkeit,
- Nachbehandlung von zementgebundenen Belägen durch Feuchthalten, Abdecken mit PE-Folie oder durch Auftragen eines Verdunstungsschutzes.

### 2.3 Nicht inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind.

- Massnahmen für den Schutz des Bodenbelages gegen Witterungseinflüsse während des Einbaus,
- allenfalls notwendiges mechanisches Belüften der Räume,
- Grobreinigung von nicht besenrein übergebenen Untergründen,
- Ausbessern von Mängeln des Untergrundes,
- Entfernen von Stahlzargenversteifungen,
- Korrosionsschutz von Metallteilen,
- Aufräumen des Untergrundes,
- Haftbrücken,
- Abschalungen für Aussparungen und freistehende Kanten,
- Farbzusätze,
- durch Unebenheiten des Untergrundes bedingte Mehrdicken, die folgende Werte übersteigen:
  - bei zementgebundenen Bodenbelägen und bei Ausgleichsüberzügen: 5 mm,
  - bei kunstharzgebundenen Bodenbelägen ohne Ausgleichsüberzug: 1 mm,
  - bei magnesiagebundenen Bodenbelägen, Zement-Kunstharz-Bodenbelägen und Gussasphaltbodenbelägen: 3 mm,
  - bei zement-, zement-kunstharz- und magnesiagebundenen Fließbelägen: 1 mm,
- Ausgleichen von Mehrdicken mit separater Schicht,
- Hohlkehlen und Sockel,
- Oberflächenbehandlungen,
- Ausbilden und Verfüllen von Fugen,
- spätere Ergänzungen am Bodenbelag,
- Rückstellmuster 40 mm × 40 mm × 160 mm nach SN EN 13892-1, 3 Stück/1000 m<sup>2</sup>, für allfällige spätere Nachweisprüfungen.

### **3 BESTELLUNGSÄNDERUNG**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

### **4 BAUAUSFÜHRUNG**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

### **5 AUSMASS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

#### **5.1 Allgemeines**

Die Abgeltung von Erschwernissen durch Einbezug zusätzlicher fiktiver physischer Masse (Ausmasszuschlag) ist nicht zulässig.

#### **5.2 Ausmassbestimmungen**

Ohne anders lautende Vereinbarung wird das Ausmass unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ausmassbestimmungen festgelegt.

##### **5.2.1 Ausmass nach Fläche**

Bei horizontalen und geneigten Bodenbelägen wird die effektive Fläche gemessen. Vom Ausmass nicht abgezogen werden Flächen von Aussparungen, z.B. Stützen, Wänden, Rohren und Kanälen, von weniger als 0,5 m<sup>2</sup> pro Fläche.

##### **5.2.2 Ausmass nach Länge**

- Fugen und Abschalungen,
- Hohlkehlen und Sockel,
- Treppentritte (Anzahl Stufen × Treppenbreite).

##### **5.2.3 Ausmass nach Anzahl**

- Ecken bei Hohlkehlen und Sockeln,
- Füllungen von Schacht- und Kanalabdeckungen usw.

#### **5.3 Zahlungsmodalitäten**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

## **6 ABNAHME DES WERKES UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

## **7 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES**

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

---

In der Kommission SIA 252 vertretene Organisationen

Pavidensa	Abdichtungen Estriche Schweiz
SIA GS	Generalsekretariat SIA
SIA KH	SIA-Kommission für Hochbaunormen

---

---

**Kommission SIA 252**

		Vertreter von
Präsident	Hansjörg Epple, Rüschlikon	SIA (SIA-Mitglied)
Mitglieder	Kurt Andres, Zofingen	Pavidensa
	Kurt Baumgartner, Jona	SIA KH (SIA-Mitglied)
	Alex Beutler, Zürich	Industrie
	Luc Girard, La Tour-de-Peilz	SIA (SIA-Mitglied)
	Giuseppe Martino, Zürich	SIA GS (SIA-Mitglied)
	Johny H. Zaugg, Crans-Montana	Pavidensa

---

**Genehmigung und Gültigkeit**

Die Zentralkommission für Normen und Ordnungen des SIA hat die vorliegende Norm SIA 118/252 am 5. Juni 2012 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. Oktober 2012.

Sie ersetzt die Norm SIA 752 *Fugenlose Industriebodenbeläge – Normenspezifische Vertragsbedingungen*, Ausgabe 2002.

---

Copyright © 2012 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.